

C2-S 2750a / 08/100x : 00x

2015/060598

IV C 1 - S 1980-1/14/10001 :014

2015:0476213 /

Juni 2015

Fax: 88

UAL IV C zu 1.

1.

Nur per E-MailOberste Finanzbehörden  
der LänderBundeszentralamt  
für Steuern

Umgehung der Dividendenbesteuerung (Cum/Cum-Transaktionen)

Im Zuge der Prüfungstätigkeit in Cum/Ex-Verdachtsfällen ist aufgefallen, dass Steuerausländer in großem Umfang deutsche Aktien vor dem Dividendenstichtag auf Steuerinländer übertragen um dadurch die Dividendenbesteuerung zu umgehen. Diese Geschäfte werden als **Cum/Cum-Transaktionen** bezeichnet. Im Folgenden und als Anlage beigefügt, übersende ich

- eine Beschreibung der grundsätzlichen Funktionsweise der Cum/Cum-Transaktionen
- Presseberichterstattung zu diesem Thema
- Erläuterungen zu Maßnahmen ausländischer Staaten zur Verhinderung der Umgehung der dortigen Dividendenbesteuerung und eine kurze Bewertung der Eignung dieser Regelungen für das deutsche Steuerrecht.

Ich bitte Sie bis zum

[einsetzen: Absendedatum + 6 Wochen]

- 2 -

um eine Stellungnahme zu folgenden Fragen:

- (1) Welche Erkenntnisse liegen Ihnen zu Cum/Cum-Transaktionen in Ihrem Zuständigkeitsbereich vor? Die Geschäfte werden vorrangig bei Banken, Versicherungen und Finanzunternehmen zu finden sein und können neben dem Grundgeschäft zB auch Wertpapierleihgeschäfte oder auch Optionsgeschäfte betreffen. Bitte nehmen Sie insbesondere zu Art und Umfang derartiger Transaktionen Stellung.
- (2) Sehen Sie Bedarf für eine gesetzliche Regelung, mit der die Möglichkeiten zur Umgehung der Dividendenbesteuerung zumindest eingeschränkt werden?
- (3) Wie bewerten Sie die dargestellten ausländischen Vorschriften zur Verhinderung / Reduzierung der Umgehung? und
- (4) Sehen Sie andere Lösungen zur Verhinderung / Reduzierung derartiger Gestaltungen?

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: w

Gelöscht: liegen

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: (

Gelöscht: )

Gelöscht: ob

Gelöscht: sehen

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: w

Gelöscht: bewerten

Gelöscht: ob

Gelöscht: sehen

Dabei bitte ich die für die Einkommensteuer zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden der Länder, Ihre Stellungnahme jeweils mit den bei Ihnen für die Körperschaftsteuer und die Außensteuer zuständigen Arbeitseinheiten abzustimmen. Die betroffenen Referate des BZSt bitte ich ebenfalls um eine abgestimmte Antwort.

1. Beschreibung des Gestaltungsmodells  
(vereinfachte Darstellung)

Ein Steuerausländer verkauft A-Aktien zu einem Preis von 1.000 € spätestens 2 Tage vor dem Dividendenstichtag an eine inländische Bank. Anders als bei den Cum-Ex-Geschäften werden die Aktien rechtzeitig vor dem Dividendenstichtag geliefert, so dass der inländischen Bank die Dividende von 100 € abzüglich von 25 € Kapitalertragsteuer zufließen. Üblicherweise reduziert sich der Kurs einer Aktie nach der Dividendenausüttung um den Betrag der Ausschüttung (sog. Dividendenabschlag), so dass die A-Aktien grundsätzlich einen Wert von 900 € haben. Wie vorher vereinbart verkauft die inländische Bank nach dem Dividendenstichtag die Aktien zu einem Preis von 903 € zurück an den Steuerausländer.

Die inländische Bank erhält einen Kaufpreis von	+ 903 €
+ eine Netto-Dividende in Höhe von	+ 75 €
+ Steuergutschrift in Höhe von	+ 25 €
- und zahlte vorher einen Kaufpreis von	- 1.000 €
Gewinn	= 3 €
Der Steuerausländer erhält einen Verkaufspreis von	+ 1.000 €
und zahlt beim Rückkauf	- 903 €
verbleibender von deutscher Steuer unbelasteter Ertrag	= 97 €

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: \_\_\_\_\_

Gelöscht: In Deutschland steuerfreier Veräußerungsertrag in Höhe von

Gelöscht: Steueranteil

Gelöscht: \_\_\_\_\_

- 3 -

Faktisch muss die inländische Bank nicht die Dividende, sondern nur den Gewinn in Höhe von 3 € versteuern, kann aber die Kapitalertragsteuer in voller Höhe von 25 € anrechnen. D.h. auf die 3 € Gewinn entfallen bei einer Steuerbelastung von 30% 0,90 € Ertragsteuer. Gegenüber dem Fiskus entsteht ein Nettigerstattungsanspruch in Höhe von 24,10 €.

Der Steuerausländer erzielt einen wirtschaftlichen Vorteil von 22 € (25 € abzgl. 3 €). Diesen Vorteil realisiert der Steuerausländer, wenn er die Aktien wieder zurückkauft. Die mit diesem Vorgang entstehenden Veräußerungsgewinne sind in Deutschland nicht steuerpflichtig. Es ist internationaler Standard, dass die Regelungen der Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat des Veräußerers zuweisen.

Für diese Gestaltungen ist die Steuerpflicht der Dividende und der Veräußerungsgewinne aus Aktien auf Seiten des inländischen Akteurs von entscheidender Bedeutung. Daher eignen sich für diese Gestaltungen insbesondere Banken und – wie in der Wirtschaftswoche vom 17. April 2015 berichtet (Artikel liegt bei) – Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH), die die Voraussetzungen eines Finanzunternehmens i. S. d. § 8b Absatz 7 Satz 2 KStG erfüllen. Andere Kapitalgesellschaften kommen im Regelfall (Übertragung von Anteilen von weniger als 10%) nicht in Betracht, da bei ihnen derzeit Dividenden aus Streubesitz-Aktien nach § 8b Absatz 4 KStG steuerpflichtig sind (im Beispiel 100 €), der Veräußerungsverlust (im Beispiel 97 €) aber nach § 8b Absatz 3 KStG nicht abgezogen werden kann.

In der Praxis variieren die konkreten Gestaltungen. Es gibt insbesondere Varianten, bei denen anstatt des Verkaufs der Aktie eine Wertpapierleihe eingesetzt wird.

## 2. Umfang des Steuerausfalls

Laut „Wall Street Journal Deutschland“ (2 Artikel liegen bei) verdiente die Bank of America zwischen 2006 und 2012 durch das Gestaltungsmodell mehr als 1,2 Milliarden US-Dollar. Andere Großbanken, darunter die Deutsche Bank, die Citigroup, Goldman Sachs und Morgan Stanley, würden ihren Kunden ähnliche Geschäftsmodelle anbieten. Die Wirtschaftswoche hat den Steuerausfall in Deutschland auf jährlich 5 - 6 Milliarden € geschätzt. Dem BMF liegen keine belastbaren Grundlagen vor, um diese Schätzung zu bestätigen oder zu widerlegen.

## 3. Abwehrmaßnahmen ausländischer Staaten

### a. USA

In den USA unterliegen Zahlungen, die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Verkaufs- und Kaufgeschäften stehen, einem Quellensteuerabzug, wenn diese Zahlungen eine

Gelöscht: 45
Gelöscht: Körperschaft
Gelöscht: .
Gelöscht: so dass
Gelöscht: E
Gelöscht: der Bank
Gelöscht: 55
Gelöscht: verbleibt
Gelöscht: Steuern
Gelöscht: 97
Gelöscht: Steuern
Gelöscht: wiederum rechtzeitig vor dem Dividendenschnitttag im Folgejahr veräußert
Gelöscht: er
Gelöscht: ist
Gelöscht: nicht
Gelöscht: Der Steuerausländer erzielt einen Veräußerungsgewinn von 97 €, für den die international üblichen

Gelöscht: es ist aber davon auszugehen, dass die genannte Zahl nicht unrealistisch hoch ist

- 4 -

amerikanische Dividende ersetzen. Hierunter würde beispielsweise eine Wertpapierleihgebühr fallen, wenn die Leihe über den Dividendenstichtag vereinbart wurde.

#### b. Schweiz

In der Schweiz ist die Erstattung der Kapitalertragsteuer ausdrücklich ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt. In Art. 21 Satz 2 des Verrechnungssteuergesetzes heißt es: „Die Rückerstattung ist in allen Fällen unzulässig, in denen sie zu einer Steuerumgehung führen würde.“ In einer lang erwarteten Leitenscheidung vom 6. Mai 2015 hat das Schweizer Bundesgericht unter Aufhebung früherer Urteile des Schweizer Bundesverwaltungsgerichtes nunmehr zugunsten der Finanzverwaltung entschieden (siehe beigefügten NZZ-Artikel). Danach ist die Verweigerung einer Quellensteuererstattung gegenüber einem Anteilseigner, der rechtlich oder wirtschaftlich zur Weiterleitung der Dividenden verpflichtet ist, auch abkommensrechtlich zulässig, da dieser nicht als „effektiver Nutzungsberechtigter“ im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) anzusehen sei. Dieser Ansatz steht im Einklang mit einer 2014 in den OECD-Musterkommentar eingefügten Klarstellung (Tz. 12.4 des OECD-Kommentars zu Art. 10 des OECD-Musterabkommens). Laut Schweizer Bundesgericht soll dies auch dann gelten, wenn der Wortlaut des einschlägigen DBA das Erfordernis der Nutzungsberechtigung nicht ausdrücklich enthalte.

**Gelöscht:** Aus meiner Sicht ist fraglich, ob mit dieser Abwehrmaßnahme alle Gestaltungsvarianten abgedeckt werden können. Zudem dürfte der Steuereinkhalt nur dann mit den deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vereinbar sein, wenn er auf einer abkommensrechtlich zulässigen Missbrauchsbeämpfungsregelung beruht. Aufgrund der restriktiven Rechtsprechung des BFH erscheint dies zweifelhaft. 1

#### c. Niederlande

Nach Art. 4 Absatz 7 Wet op de dividendbelasting 1965 und Artikel 25 Absatz 2 Körperschaftsteuergesetz (CITA 1969) sind jegliche Steuerbefreiungen und Erstattungen ausgeschlossen, wenn der Empfänger der Dividendenzahlung nicht der wirtschaftliche Eigentümer ist. Das wird vermutet, wenn ein Dritter in Folge einer Transaktion von der Dividendenzahlung zumindest teilweise profitiert und selber nur eine weniger günstige steuerliche Regelung hätte in Anspruch nehmen können und zudem nach der Transaktion über eine vergleichbare Position als Anteilseigner verfügt wie vor der Transaktion.

**Gelöscht:** Angesichts von zwei Entscheidungen des BFH zum sog. Dividendenstripping (Urteile vom 15. Dezember 1996, I R 29/97 und vom 20. November 2007, I R 85/06), in denen ähnliche Gestaltungen gebilligt bzw. nicht als Gestaltungsmissbrauch i. S. d. § 42 AO betrachtet wurden, ist es zweifelhaft, ob die deutschen Gerichte zukünftig im Sinne des Fiskus urteilen werden. 1

#### d. Australien

Nach australischem Recht ist eine Anrechnung und/oder Erstattung der Kapitalertragsteuer auf Dividenden nur möglich, wenn der Anleger die Aktie für mindestens 45 Tage besitzt und in dieser Zeit das Risiko eines Wertverlusts trägt. Für die 45 Tage-Periode ist es unerheblich, ob diese Mindesthaltefrist vor oder nach dem Dividendenstichtag erfüllt wird. Das Risiko eines Wertverlusts muss mindestens 30 % des Wertes der Aktien ausmachen. Die Voraussetzung der Risikotragung dient dazu, Gestaltungen zu verhindern, bei denen der Steueranrechnungsberechtigte zwar Eigentümer der Aktien ist, aber das wirtschaftliche Risiko des Wertverlusts aufgrund von Derivategeschäften (z.B. Swap-Vertrag) von einer anderen Person getragen wird.

**Gelöscht:** Mit § 39 Absatz 2 Nummer 1 AO steht in Deutschland bereits eine Regelung zur Zurechnung gegenüber dem wirtschaftlichen Eigentümer zur Verfügung. Diese hat aber in den oben angeführten Dividendenstripping-Urteilen nicht ausgereicht, um die Gestaltungen zu verhindern. 1

- 5 -

e. Sonstige Informationen

Weitergehende Informationen zu ausländischer Abwehrgesetzgebung sind in der beigefügten E-Mail des IZ Steuern des BZSt enthalten.

**Gelöscht:** Die australische Lösung erscheint aus meiner Sicht am erfolgversprechendsten, um Cum/Cum-Gestaltungen in Deutschland wirksam einzuschränken!

Im Auftrag

(UAL IV C)

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

2.

Referate IV A 6, IV B 2, IV B 5 und IV C 2 mit der Bitte um Mitzeichnung bis 4. Juni 2015 (DS)

3.

Sekt. IV C erstelle Reinschrift von 1. und

- füge als Anlage folgende Dokumente bei
  - 2015/0399383
  - 2015/0400536
  - 2015/0401041
  - 2015/0476224
  - 2015/0476225
- und versende nur per E-Mail an [est@finmail.de](mailto:est@finmail.de) + [poststelle@bzst.bund.de](mailto:poststelle@bzst.bund.de)
- cc an: [brigitte.vossebuereer@bzst.bund.de](mailto:brigitte.vossebuereer@bzst.bund.de);  
[\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de); [\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de);  
[\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de); [\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de);  
[\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de); [\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de);  
[juergen.binger@bzst.bund.de](mailto:juergen.binger@bzst.bund.de); [\[REDACTED\]@bzst.bund.de](mailto:[REDACTED]@bzst.bund.de);
- Übersendungs-E-Mail bitte in Domea ablegen

4.

Wv [REDACTED] (Absendedatum + 6 Wochen)

